gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 20.12.2022

**Druckdatum:** 20.12.2022 **Version:** 1

Seite 1/11



# **Mabanol Protect 9 DW**

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

# 1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

## Mabanol Protect 9 DW

UFI:

WTNS-DAS8-2U9G-UNXA

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Metallbearbeitungsflüssigkeiten

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Mabanol GmbH & Co. KG

Koreastraße 7 20457 Hamburg

Germany

**Telefon:** 0049 (0) 40 36809988 **E-Mail:** info@mabanol.com **Webseite:** www.mabanol.com

E-Mail (fachkundige Person): giznord@giz-nord.de

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrale Göttingen , 24h: 0049 (0) 551 1 92 40

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahren- kategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Aspirationsgefahr (Asp. Tox. 1)	H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gefahrenpiktogramme:



GHS08 Gesundheitsgefahr Signalwort: Gefahr

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 20.12.2022

**Druckdatum:** 20.12.2022 **Version:** 1

Seite 2/11



# **Mabanol Protect 9 DW**

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten;

Calciumbis(dinonylnaphthalinsulfonat); Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkylderivate, Calciumsalze

Gefahrenhinweise	für Gesundheitsgefahren
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Ergänzende Gefahrenmerkmale		
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	
EUH208	Enthält Calciumbis(dinonylnaphthalinsulfonat); Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkylderivate, Calciumsalze. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	

Sicherheitshinweise Reaktion		
P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/Notrufnummer anrufen.	
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.	

Sicherheitshinweis	e Lagerung
P405	Unter Verschluss aufbewahren.

# 2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

#### **Beschreibung:**

Gemisch aus Basisölen und Additiven.

## Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 64742-48-9 EG-Nr.: 918-481-9 REACH-Nr.: 01-2119457273-39	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten Asp. Tox. 1 (H304)  Gefahr	80 - < 85 Gew-%
CAS-Nr.: 57855-77-3 EG-Nr.: 260-991-2 REACH-Nr.: 01-2119980985-16	Calciumbis(dinonylnaphthalinsulfonat) Aquatic Chronic 4 (H413), Eye Irrit. 2 (H319), Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1 (H317)  Achtung	0,1 - < 1 Gew-%
CAS-Nr.: 70024-69-0 EG-Nr.: 274-263-7 REACH-Nr.: 01-2119492616-28	Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkylderivate, Calciumsalze Skin Sens. 1B (H317)  ↑ Achtung Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) Skin Sens. 1B; H317: C ≥ 10%	0,1 - < 1 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Allgemeine Angaben:**

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Gegebenenfalls Sauerstoffbeatmung. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Bei Hautkontakt:

Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt:

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2022

**Druckdatum:** 20.12.2022 **Version:** 1

Seite 3/11



# **Mabanol Protect 9 DW**

#### Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Gegebenenfalls Sauerstoffbeatmung. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.

#### Selbstschutz des Ersthelfers:

Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer. Keine Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nasen Beatmung. Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät verwenden.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Folgende Symptome können auftreten: Husten. Atembeschwerden. Atemnot. Fieber. Symptome können auch erst viele Stunden nach der Exposition auftreten.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel:

Schaum. Löschpulver. Kohlendioxid (CO2). Wassersprühstrahl. Wassernebel.

#### **Ungeeignete Löschmittel:**

Wasservollstrahl.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung starke Rußentwicklung.

## Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig.

Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO2). Kohlenmonoxid. Stickoxide (NOx).

# 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

#### 5.4. Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

#### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Den betroffenen Bereich belüften. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Alle Zündquellen entfernen.

### 6.1.2. Einsatzkräfte

## Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2022

**Druckdatum:** 20.12.2022 **Version:** 1

Seite 4/11



# **Mabanol Protect 9 DW**

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Rückhaltung:

Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Kanalisation abdecken. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

#### Für Reinigung:

Verschüttete Mengen sofort beseitigen. Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen

## Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter nach Gebrauch sofort mit Deckel verschließen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden.

#### Brandschutzmaßnahmen:

Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

## Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen.

# Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden. Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

# Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen.

#### Verpackungsmaterialien:

Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt zugelassen sind.

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter vor Beschädigung schützen. Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein.

## Zusammenlagerungshinweise:

Fernhalten von: Oxidationsmittel.

Nicht zusammen lagern mit: Nahrungs- und Futtermittel.

**Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland):** 10 – Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

## Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Empfohlene Lagerungstemperatur: 5 - 40°C.

Schützen gegen: Frost. Hitze. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Wasser. Feuchtigkeit.

Lagerstabilität: max. 24 Monat(e).

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2022

Druckdatum: 20.12.2022 Version: 1

Seite 5/11



# **Mabanol Protect 9 DW**

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Keine Daten verfügbar

## 8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

#### 8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24- alkylderivate, Calciumsalze CAS-Nr.: 70024-69-0 EG-Nr.: 274-263-7	11,75 mg/m <sup>3</sup>	DNEL Arbeitnehmer     Langzeit – Inhalation, systemische Effekte
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24- alkylderivate, Calciumsalze CAS-Nr.: 70024-69-0 EG-Nr.: 274-263-7	2,9 mg/m <sup>3</sup>	DNEL Verbraucher     Langzeit – Inhalation, systemische Effekte
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24- alkylderivate, Calciumsalze CAS-Nr.: 70024-69-0 EG-Nr.: 274-263-7	3,33 mg/kg KG/Tag	DNEL Arbeitnehmer     Langzeit – dermal, systemische Effekte
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24- alkylderivate, Calciumsalze CAS-Nr.: 70024-69-0 EG-Nr.: 274-263-7	1,667 mg/kg KG/Tag	DNEL Verbraucher     Langzeit – dermal, systemische Effekte

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24- alkylderivate, Calciumsalze CAS-Nr.: 70024-69-0 EG-Nr.: 274-263-7	1 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24-alkylderivate, Calciumsalze CAS-Nr.: 70024-69-0 EG-Nr.: 274-263-7	1 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24- alkylderivate, Calciumsalze CAS-Nr.: 70024-69-0 EG-Nr.: 274-263-7	1.000 mg/L	① PNEC Kläranlage
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24- alkylderivate, Calciumsalze CAS-Nr.: 70024-69-0 EG-Nr.: 274-263-7	16,667 mg/kg KG/Tag	① PNEC Sekundärvergiftung
Benzolsulfonsäure, Mono-C16-24- alkylderivate, Calciumsalze CAS-Nr.: 70024-69-0 EG-Nr.: 274-263-7	10 mg/L	① PNEC Gewässer, periodische Freisetzung

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

# 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2022

**Druckdatum:** 20.12.2022 **Version:** 1

Seite 6/11



# **Mabanol Protect 9 DW**

## 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166).

#### Hautschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen (EN ISO 374). Handschuhe nicht im Bereich drehender Maschinenteile oder Werkzeuge tragen.

Geeignetes Material:

Tragedauer bei permanentem Kontakt: Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk). CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). PVA (Polyvinylalkohol).

Dicke des Handschuhmaterials: 0,70 mm. Durchbruchszeit:: > 480 min.

Tragedauer bei gelegentlichem Kontakt (Spritzer): Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk). CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). PVA (Polyvinylalkohol).

Dicke des Handschuhmaterials: 0,40 mm. Durchbruchszeit:: > 30 min.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Geeigneter Körperschutz: Schwer entflammbar.

#### Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung, unzureichender Belüftung, Aerosol- oder Nebelbildung. Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfiltergerät.

# 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

# **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: braun

**Geruch:** nicht bestimmt

## Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	nicht bestimmt		
Schmelzpunkt	nicht bestimmt		
Gefrierpunkt	nicht bestimmt		
Siedebeginn und Siedebereich	> 180 °C		② 1013 hPa
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt		
Flammpunkt	65 °C		① EN ISO 2592
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt		
Zündtemperatur	> 200 °C		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	0,6 - 6,5 Vol-%		
Dampfdruck	nicht bestimmt		
Dampfdichte	nicht bestimmt		
Dichte	0,81 g/cm³	15 °C	① DIN EN ISO 12185
Relative Dichte	nicht bestimmt		
Schüttdichte	nicht bestimmt		
Wasserlöslichkeit	praktisch unlöslich	20 °C	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser	nicht bestimmt		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2022

**Druckdatum: 20.12.2022** 

**Version:** 1 Seite 7/11



# **Mabanol Protect 9 DW**

Parameter	Wert		Methode     Bemerkung
Viskosität, dynamisch	nicht bestimmt		
Viskosität, kinematisch	≈ 1,8 mm²/s	40 °C	① DIN EN ISO 3104
Pourpoint	-10 °C		

#### 9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten CAS-Nr.: 64742-48-9

**EG-Nr.:** 918-481-9

LD<sub>50</sub> oral: >5.000 mg/kg (Ratte) OECD 401

LD<sub>50</sub> dermal: >5.000 mg/kg (Kaninchen) OECD 402

LC<sub>50</sub> Akute inhalative Toxizität (Dampf): 4,9 mg/L (Ratte) OECD 403

#### Akute orale Toxizität:

Keine Daten verfügbar. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

# Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2022

**Druckdatum: 20.12.2022** 

**Version:** 1 Seite 8/11



# **Mabanol Protect 9 DW**

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Viskositätsdaten: siehe Abschnitt 9.

#### Zusätzliche Angaben:

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

# 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

## Endokrinschädliche Eigenschaften:

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten CAS-Nr.: 64742-48-9

**EG-Nr.:** 918-481-9

LC<sub>50</sub>: >1.000 mg/L 4 d (Fisch, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))

ErC<sub>50</sub>: >1.000 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Pseudokirchneriella subcapitata)

EC<sub>50</sub>: >1.000 mg/L 2 d (Krebstiere, Daphnia magna (Großer Wasserfloh))

#### Aquatische Toxizität:

Unschädlich für Wasserorganismen bis zur geprüften Konzentration.

## Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar. Die ökotoxikologischen Eigenschaften dieser Mischung sind durch die ökotoxikologischen Eigenschaften der Einzelkomponenten (siehe Abschnitt 3) bestimmt. Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten CAS-Nr.: 64742-48-9

**EG-Nr.:** 918-481-9

Biologischer Abbau: -

Bemerkung: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

#### abiotischer Abbau:

Das Produkt ist schwer wasserlöslich. Es kann durch abiotische Prozesse, z.B. mechanisches Abscheiden, weitgehend aus dem Wasser eliminiert werden.

#### **Biologischer Abbau:**

Ein Teil der Komponenten ist biologisch abbaubar.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Akkumulation / Bewertung:

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten CAS-Nr.: 64742-48-9

EG-Nr.: 918-481-9

**Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:** Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Durch mechanische Einwirkungen des Produktes (z.B. Verklebungen) können Schädigungen erfolgen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2022

Druckdatum: 20.12.2022 Version: 1

Seite 9/11



# **Mabanol Protect 9 DW**

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

# 13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

# Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

#### Abfallschlüssel Produkt

12 01 07 \* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

\*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

## Abfallbehandlungslösungen

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

## Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)	
14.1. UN-Nummer od	ler ID-Nummer	•		
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.				
14.2. Ordnungsgemä	ße UN-Versandbezei	chnung		
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.				
14.3. Transportgefal	renklassen			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	
14.4. Verpackungsgruppe				
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	
14.5. Umweltgefahren				
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender				
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	

# 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten nicht relevant.

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Vorschriften

## Sonstige EU-Vorschriften:

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]: Es liegen keine Informationen vor.

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken: Es liegen keine Informationen vor.

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2022

**Druckdatum:** 20.12.2022

Version: 1 Seite 10/11



# **Mabanol Protect 9 DW**

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

# [DE] Nationale Vorschriften

#### Störfallverordnung (12. BlmschV)

#### für im Produkt enthaltene Stoffe:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

#### Wassergefährdungsklasse

#### WGK:

1 - schwach wassergefährdend

#### Bemerkung:

Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel).

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Keine brennbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

## 15.3. Zusätzliche Angaben

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend).

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## 16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

## 16.2. Abkürzungen und Akronyme

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (International Carriage

of Dangerous Goods by Road)

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

CAS Chemical Abstracts Service DNEL: Derived No Effect Level

IARC: INTERNATIONAL AGENCY FOR RESEARCH ON CANCER

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

LOAEL: Lowest observed adverse effect level

LOAEC: Lowest observed adverse effect concentration

LC<sub>50</sub>: Lethal concentration, 50 percent

LD<sub>50</sub>: Lethal dose, 50 percent

NIOSH: National Institute of Occupational Safety and Health

NOAEL: No observed adverse effect level NOAEC: No observed adverse effect level

NTP: National Toxicology Program

N/A: not applicable

OEL: Occupational Exposure imit (Arbeitsplatzgrenzwert) OSHA: Occupational Safety and Health Administration

PEL: permissible exposure limit (Zulässiger Expositionsgrenzwert)

PBT: persistent bioaccumulative toxic PNEC: predicted no effect concentration

REL: Recommended exposure limit (Empfohlene Expositionsgrenze)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer

(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

SARA: Superfund Amendments and Reauthorization Act

STEL: Short Term Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert) (15 min)

SVHC: substance of very high concern

TLV: Threshold Limit Values (Schwellwert Grenzwerte)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.12.2022

**Druckdatum:** 20.12.2022

**Version:** 1 Seite 11/11



# **Mabanol Protect 9 DW**

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

TSCA: Toxic Substances Control Act

TWA: Time Weighted Average (Zeitlich gewichteter Mittelwert) (8 h)

VOC: Volatile Organic Compounds

vPvB: very persistent and very bioaccumulative

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe

WGK: Wassergefährdungsklasse

# 16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar

# 16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahren- kategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Aspirationsgefahr (Asp. Tox. 1)	H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich	
	sein.	

#### 16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

### 16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

#### 16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.